

Bundesratsbeschluss

über

eine Ausgleichsabgabe auf Elektrokessel-Energie.

(Vom 25. Februar 1947.)

Der schweizerische Bundesrat.

gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die elektrische Energie, welche in Elektrokesseln mit einer Gesamtanschlussleistung pro Unternehmung von mehr als 250 Kilowatt verbraucht wird, ist einer Ausgleichsabgabe unterworfen.

Die Abgabe wird auf der verbrauchten Kilowattstunde Elektroenergie erhoben. Sie muss nach Kalorien gerechnet der zusätzlichen Belastung entsprechen, welcher Kohle und Heizöl bis zur Abtragung der in der Kriegszeit zur Verbilligung der Kohle aufgewendeten Mittel unterworfen worden sind.

Art. 2.

Dieser Beschluss wird nach seiner Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft treten.

Über Höhe, Veranlagung, Fälligkeit, Bezug und Vollzug der Abgabe sowie über die Rechtsmittel und allfällige Ordnungsbussen erlässt das Finanz- und Zolldepartement im Einvernehmen mit dem Post- und Eisenbahndepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Bern, den 25. Februar 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Bundesratsbeschluss über eine Ausgleichsabgabe auf Elektrokessel-Energie. (Vom 25. Februar 1947.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1947
Date	
Data	
Seite	228-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 880

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.